

## **Satzungsändernder Antrag Digitale Teilhabe Teilversion**

*Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung der LAG Netzpolitik am 22.01.2022  
Geändert durch Beschluss der Landessprecher\*innen / des LAG-Treffs der LAG Netzpolitik am 28.07.2022*

### **Antrag**

Einfügen eines neuen Paragraphen nach §10 in der Landessatzung:

#### §11 Digitale Teilhabe

- (1) Sitzungen aller Gremien aller Ebenen innerhalb des Landesverbands Bayern können online, hybrid und in Präsenz beschlussfähig stattfinden.
- (2) Bei Sitzungen sind vom ladenden Gremium geeignete Maßnahmen zu treffen, jedem Mitglied des jeweiligen Gremiums die Teilnahme zu ermöglichen.
- (3) Beim Landesparteitag haben Delegierte das Recht auf digitale Sitzungsteilnahme (Ton oder Ton/Video) mit Stimm- und Rederecht; Personenwahlen nach BWO und geheime Abstimmungen sind hiervon ausgenommen.

Auf das Recht zur digitalen Sitzungsteilnahme ist in der Ladung hinzuweisen.

### **Begründung**

Das Vereinsrecht und das davon abgeleitete Parteiengesetz geht davon aus, dass Sitzungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen und Vorständen in Präsenz stattfinden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht (siehe u.a. Drucksachen 193/22 des Bundesrats).

Durch §5 Abs. 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) konnten seit 2020 bis Ende 2022 Parteiversammlung in digitaler und hybrider Weise stattfinden, auch wenn dies nicht in einer Satzung fixiert ist.

Es gibt einen gesetzgeberischen Vorstoß (Drucksachen 193/22 des Bundesrats), der unserer Meinung nach aber zu kurz greift, weil er nur Videokonferenzen oder Präsenzversammlungen erlaubt, sofern in der Satzung nicht anders geregelt. Er greift zu kurz, weil eine Einwahl nur per Telefon oder Einfrieren des Bildes dann nicht erlaubt wäre.

Die Konsequenz daraus ist, dass Vorstände, die zu online- oder hybriden Versammlungen ihrer Mitglieder einladen wollen, können dies ab 2023 nur tun, wenn das in der Satzung als Möglichkeit eröffnet wird. Kreisverbände müssten also nur für den ersten Absatz unseres Antrags sich selbst eine Kreissatzung geben. Dasselbe gilt für Landesarbeitsgemeinschaften und Basisgruppen.

Daher der Antrag, dies in der Landessatzung zu ermöglichen, um einen Wildwuchs an Kreissatzungen zu verhindern, die dann archiviert und beachtet werden müssen. Der Beschluss dieses Antrages schafft Klarheit über Möglichkeiten ohne spezifische Besonderheiten nicht berücksichtigen zu können und bietet den Vorständen Rechtssicherheit bei der Durchführung von (digitalen) Versammlungen.

Nur mit Absatz 1 wären jetzt zwar online-Versammlungen möglich, allerdings würde dies Menschen zurücklassen, die technisch nicht in der Lage sind, Menschen, denen die Ausstattung nicht zur Verfügung

steht oder die aus einem anderen Grund nicht online teilnehmen können. Dies darf aber auch nicht Aufgabe des Mitglieds sein, sich darum zu kümmern, genug Geld für die Teilnahme haben zu müssen.

Auch bei reinen Präsenzveranstaltungen finden diese immer wieder in nicht barrierefreien Räumen statt, sind schwer erreichbar oder einfach zeitlich nicht möglich, die An- und Abreise zu ermöglichen und so werden Menschen von unseren Versammlungen ausgeschlossen.

Daher fordert der zweite Absatz, zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen. Dies kann von einer Kinderecke über frühzeitige Termininformation, familienfreundliche Lage von Terminen, Stellen von technischer Ausstattung hin zu Unterstützung beim Suchen geeigneter Verbindungen oder Unterstützung beim Betreten des Gebäudes reichen.

Hier werden keine Luftsprünge erwartet, sondern ein Ernstnehmen, Bedenken und Abwägen von Unterstützungsbedarf, sodass breite Teilnahme möglich wird.

Wir erleben bei Landesparteitagen immer wieder, dass Delegierte aufgrund von anderen (bspw. familiären/beruflichen) Verpflichtungen nicht (vollständig) teilnehmen können oder Delegiertenplätze nicht vollständig besetzt werden können, weil es das Zeitbudget nicht zulässt, drei Tage zu einem Parteitag zu fahren. Eine zusätzliche (digitale) Teilnahme würde hier unterstützend die Teilhabe verbessern, deswegen hier mehr als ein Recht des Vorstands bei der Ladung, unser Antrag in Absatz 3 ein eigenes Recht auf digitale Teilhabe am Landesparteitag daraus zu schaffen.

Im Allgemeinen wäre es zielführend, im Landesvorstand und in der Landesgeschäftsstelle eine ausdrücklich dafür benannte Person zu haben, an die man sich bei Fragen wenden kann.

Der erste Entwurf der Antragskollektion „Satzungsändernder Antrag Digitale Teilhabe“ wurde dem Landesvorstand am 22.01.2022 mit Bitte um Unterstützung übermittelt. Trotz mehrerer Gespräche mit dem Landesvorstand, den Landessprecher\*innen, den Landesgeschäftsführern und des Eingehens auf die angebrachten Punkte (unter anderem die Differenzierung in verschiedene Varianten) hat der Landesvorstand bis zum 29.07.2022 hierzu keinen Beschluss gefasst und keine Nachfragen oder Änderungswünsche an uns gerichtet.